



Datenschutzklärung auf
bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier
in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



An das

- ☐ **Finanzamt Österreich**, Postfach 260, 1000 Wien
- ☐ **Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie
direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) und
unter bmf.gv.at, wo auch steuerliche Informationen, wie die
Umsatzsteuerrichtlinien 2000 abrufbar (downloadbar) sind,
bzw. erhalten Sie diese bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Eingangsvermerk

2025

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

**Die stark hervorgehobenen Felder/Ankreuzkästchen sind
jedenfalls auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen.**

- ☐ **Umsatzsteuervoranmeldung 2025**
- ☐ **Berichtigte
Umsatzsteuervoranmeldung 2025**

1. Steuernummer

1.1 Steuernummer

1.2 ☐ Steuernummer noch nicht vorhanden

2. Zeitraum

2.1 für den Kalendermonat

 2025

2.2 für das Kalendervierteljahr

 bis 2025

3. Angaben zum Unternehmen

3.1 BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

3.2 STRASSE

3.3 Hausnummer

3.4 Stiege

3.5 Türnummer

3.6 LAND ¹⁾

3.7 Telefonnummer

3.8 Postleitzahl

3.9 ORT

4. Berechnung der Umsatzsteuer:

Bemessungsgrundlage, Beträge in Euro und Cent

Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:

4.1 Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)

000

4.2 zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)

001

+

4.3 abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.

021

-

4.4 SUMME

¹⁾ Nur wenn der derzeitige Wohnsitz/Sitz nicht in Österreich liegt, geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an.



Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug bzw. Nullsatz gemäß				
4.5 § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	011	—		
4.6 § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	012	—		
4.7 § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6, § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Eisenbahnen, Schiffen und Luftfahrzeugen, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 62 (Nullsatz bei der Lieferung und Installation von Photovoltaikmodulen bis 31.12.2025)	015	—		
4.8 Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	017	—		
4.9 Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	018	—		
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß				
4.10 § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	019	—		
4.11 § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	016	—		
4.12 § 6 Abs. 1 Z <table border="1"><tr><td></td><td></td></tr></table> (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)			020	—
4.13 Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)				
Davon sind zu versteuern mit:				
	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer		
4.14 20% Normalsteuersatz	022			
4.15 10% ermäßigter Steuersatz	029	+		
4.16 13% ermäßigter Steuersatz	006	+		
4.17 19% für Jungholz und Mittelberg	037	+		
4.18 10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	052	+		
4.19 7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	007	+		



**Weiters zu versteuern:**

4.20 Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4

056

+

4.21 Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5

057

+

4.22 Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)

048

+

4.23 Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)

044

+

4.24 Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)

032

+

Innergemeinschaftliche Erwerbe:

Bemessungsgrundlage

4.25 Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe

070

4.26 Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 62 (Nullsatz für innergemeinschaftliche Erwerbe von Photovoltaikmodulen bis 31.12.2025)

071**Davon sind zu versteuern mit:**

4.28 20% Normalsteuersatz

072

4.29 10% ermäßigter Steuersatz

073

4.30 13% ermäßigter Steuersatz

008

4.31 19% für Jungholz und Mittelberg

088**Nicht zu versteuernde Erwerbe:**

4.32 Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungslandes besteuert worden sind

076

4.33 Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten

077**4.27 Gesamtbetrag** der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe

Umsatzsteuer

5. Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:

5.1 Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Beträge)

060

-

5.2 Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)

061

-





5.3	Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	083	—	
5.4	Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	065	—	
5.5	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	066	—	
5.6	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	082	—	
5.7	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	087	—	
5.8	Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	089	—	
5.9	Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	064	—	
5.10	Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	062	+	
5.11	Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	063	²⁾ ☐	
5.12	Berichtigung gemäß § 16	067	²⁾ ☐	
5.13 Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer				
6. Sonstige Berichtigungen:				
		090	²⁾ ☐	
7.1	☐ Vorauszahlung (Zahllast)	7.2	☐ Überschuss (Gutschrift)	095

- ☐ Ich beantrage die Verwendung des unter der Kennzahl **095** ausgewiesenen Überschusses zur Entrichtung von Abgaben.

- ☐ Ich übermittle Rechnungskopien (*keine Originale beilegen*)

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

²⁾ Sollte die Eingabe eines negativen Wertes notwendig sein, tragen Sie das Minuszeichen in das dafür vorgesehene Kästchen vor den Betragsfeldern ein.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe.

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

